



Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Ausgleich der kalten Progression ab Steuerperiode 2027

P261345

1. Der Regierungsrat stellt hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen fest, dass ab Steuerperiode 2027 ein Ausgleich der kalten Progression gemäss Ziffer 7 des vorgelegten Entwurfs zum Anhang 1 zum Steuergesetz (SG 640.100.1) vorzunehmen ist.

Begründung

Ab Steuerperiode 2027 ist ein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen, da die Teuerung im dafür massgebenden Zeitraum gestiegen ist. Die Steuertarife und Abzüge werden gemäss der Teuerungsrate erhöht.

